Öffentliche Bekanntmachung
der Kreissstadt Olpe

Satzung der Kreisstadt Olpe über Stellplätze, Garagen und Fahrradabstellplätze (Stellplatzsatzung) vom 28.04.2020 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12.10.2026

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Olpe hat am 23. September 2026 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. 2025 S. 618), und der §§ 48, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2026 (GV. NRW. 2026 S. 537) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungs- und Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Pflicht, bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder herzustellen. Sie regelt die Herstellung dieser notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge, einschließlich der Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung, und Fahrräder in Bezug auf ihre Zahl, Größe und Beschaffenheit.

(2) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Kreisstadt Olpe. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 2 Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder

(1) Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stellplätze oder Garagen) und Fahrräder in ausreichender Anzahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Ihre Anzahl und Größe richten sich nach der Art und Anzahl der vorhandenen und der durch die ständige Benutzung und den Besuch der Anlagen zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder.

(2) Werden Anlagen nach Absatz 1 geändert oder ändert sich ihre Nutzung, so sind notwendige Stellplätze in solcher Anzahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können (Mehrbedarf).

Ggf. kann eine Verringerung nach § 4 Abs. 5 in Ansatz gebracht werden.

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen. Alternativ kann eine Einzelfallberechnung vorgelegt oder von der Bauaufsichtsbehörde eingefordert werden.

(2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.

(3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.

(4) Bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 gemäß der Anlage zu dieser Verordnung gilt eine Garagenzufahrt in der Größe eines Stellplatzes als notwendiger Stellplatz für Kraftfahrzeuge. Gefangene Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 zulässig.

(5) Bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist von dem Einstellplatzbedarf für zweispurige Personenkraftwagen auszugehen. Einstellplätze für Lastkraftwagen und Omnibusse sind bei Anlagen mit einem entsprechenden An- oder Auslieferverkehr oder speziellen Besucherverkehr zusätzlich nachzuweisen. Sind nach Satz 2 Omnibus-Stellplätze nachzuweisen, werden diese bis zu einem Drittel des notwendigen Stellplatzbedarfes für Kraftfahrzeuge auf diese Anzahl angerechnet. Dabei entspricht ein Omnibus-Stellplatz vier notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.

(6) Ergeben sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze Dezimalstellen, sind diese nach kaufmännischen Regeln zu runden.

§ 4 Verringerung der Anzahl der notwendigen Stellplätze

(1) Die sich nach § 3 Absatz 1 ergebende Anzahl notwendiger Stellplätze verringert sich durch folgende Maßnahmen:

Werden

1. in Folge einer Nutzungsänderung oder
2. durch Ausbau und/ oder Neubau des Dachgeschosses

erstmalig oder zusätzlich Wohnungen geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze nicht hergestellt zu werden, soweit die Herstellung von Stellplätzen auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

(2) In den Fällen des § 3 Abs. 2 und 3 und § 4 Abs. 4 ist über die Festlegung der Anzahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Kreisstadt Olpe zu entscheiden.

(3) Bis zu 10 von Hundert der notwendigen PKW-Stellplätze können durch die Schaffung von zusätzlichen Fahrradabstellplätzen ersetzt werden. Dabei sind für einen PKW-Stellplatz vier Fahrradabstellplätze herzustellen.

(4) Steht die Anzahl der nach § 3 Absatz 1 herzustellenden notwendigen Stellplätze in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, kann die sich aus der Einzelfallbetrachtung ergebende Anzahl der notwendigen Stellplätze entsprechend erhöht oder verringert werden.
(5) Beträgt der Mehrbedarf bis zu vier PKW-Stellplätze, sind abweichend von § 2 Abs. 2 keine notwendigen Stellplätze für den Mehrbedarf herzustellen. Dies gilt nicht für die gem. Anlage 1 und 2 Nummer 10.6 und 10.7 dieser Verordnung beschriebenen Nutzungen.

§ 5 Erfüllung der Herstellungspflicht

(1) Sollen notwendige Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück, sondern in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück hergestellt werden, ist dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich zu sichern.
(2) Als zumutbar wird in der Regel eine fußläufige Entfernung notwendiger PKW-Stellplätze zum Baugrundstück von bis zu 500 Metern, bei Wohnungsbauvorhaben von bis zu 300 Metern erachtet. Bei notwendigen Stellplätzen für Fahrräder soll die Entfernung zum Baugrundstück maximal 100 Meter betragen.
Die öffentlich-rechtliche Sicherung ist der Kreisstadt Olpe vor Baubeginn nachzuweisen, sofern die Erfüllung der Stellplatzpflicht nicht bereits Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung ist. Bei Vorhaben, die der Genehmigungsfreistellung gemäß § 63 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, ist der Nachweis der öffentlich-rechtlichen Sicherung mit den erforderlichen Unterlagen bei der Kreisstadt Olpe einzureichen.
(3) Notwendige Stellplätze müssen mit der Fertigstellung, spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der Anlage hergestellt sein.

§ 6 Nachweis durch Zahlung von Ablösungsbeträgen

(1) Sollen notwendige Stellplätze nicht nach § 5 hergestellt werden, kann die Verpflichtung zur Schaffung von notwendigen Stellplätzen vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 wahlweise durch die Zahlung eines Ablösungsbetrages erfüllt werden. Hierfür ist die Zustimmung der Kreisstadt Olpe erforderlich. Der Ablösungsbetrag wird von der Kreisstadt Olpe festgesetzt. Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze rechtlich unmöglich, ist von der Bauherrschaft kein Ablösungsbetrag zu erheben. Einmal geleistete Ablösungsbeträge aus vorherigen Nutzungen sind dem Grundstück zuzurechnen.
(2) Notwendige Stellplätze bei Wohnungsbauvorhaben dürfen nur abgelöst werden, wenn und soweit nicht im Einzelfall wegen der Anzahl der notwendigen Stellplätze oder der besonderen örtlichen Verhältnisse eine erhebliche Beeinträchtigung des ruhenden oder fließenden Verkehrs unter Berücksichtigung auch der Belange des Fußgänger- und Fahrradverkehrs zu erwarten ist.
(3) Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung nach § 7 Absatz 2 und notwendige Stellplätze für Fahrräder dürfen nur abgelöst werden, soweit diese wegen schwieriger Geländeverhältnisse oder ungünstiger vorhandener Bebauung nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand hergestellt werden können.
(4) Die Zahlung des Ablösungsbetrages ist der Kreisstadt Olpe vor Baubeginn nachzuweisen, sofern die Erfüllung der Stellplatzpflicht nicht bereits Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung ist. Bei Vorhaben, die der Genehmigungsfreistellung nach § 63 der Landesbauordnung 2018 unterliegen, ist der Nachweis der Zahlung mit den erforderlichen Unterlagen bei der Kreisstadt Olpe einzureichen.

§ 7 Beschaffenheit von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge

(1) Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Hintereinanderliegende notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind nur bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 nach den Anlagen zu dieser Satzung zulässig. Im Übrigen bleiben die Anforderungen des Teils 5 der Sonderbauverordnung vom 2. Dezember 2016 (GV. NRW. 2017 S. 2, ber. S. 120 und 2020 S. 148) in der jeweils geltenden Fassung hinsichtlich der Größe der Stellplätze, Ausmaße der Fahrgassen, Zu- und Abfahrten sowie Gestaltung von Rampen unberührt.
(2) Von den notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sind notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung nach den Anlagen zu dieser Verordnung, bei Wohngebäuden nach § 49 Absatz 1 der Landesbauordnung 2018 mindestens ein Stellplatz für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung, auf dem Baugrundstück entsprechend zu kennzeichnen und barrierefrei herzustellen. Wird die Anlage erfahrungsgemäß von einer größeren Zahl von Menschen mit Behinderung besucht, kann die Anzahl dieser Stellplätze unter Berücksichtigung der besonderen Art der Anlage erhöht werden. Weitergehende Anforderungen nach § 50 der Landesbauordnung 2018 bleiben unberührt.
(3) Die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden. Die Nutzung zum Abstellen von gebrauchsfähigen Fahrrädern gilt nicht als zweckfremde Nutzung.
(4) Bei der Herstellung von Stellplätzen ist auf eine versickerungsfähige Oberflächenbefestigung zu achten (§ 89 Abs. 1 Nr. 5 BauO NRW 2018).

§ 8 Beschaffenheit von notwendigen Stellplätzen für Fahrräder

(1) Notwendige Stellplätze für Fahrräder müssen
1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/ Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
3. einzeln leicht zugänglich sein,
4. eine Fläche von mindestens 200 cm x 65 cm und einer Höhe von 125 cm pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben und
5. dauerhaft gut sichtbar gekennzeichnet sein.

(2) § 7 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Absatz 1 Nummer 22 der Landesbauordnung 2018 handelt, wer notwendige Stellplätze

1. nicht in ausreichender Anzahl herstellt, ablöst oder öffentlich-rechtlich sichert oder
2. entgegen den Anforderungen in den §§ 7 und 8 herstellt oder nutzt.

§ 10 Übergangsvorschrift

Auf Bauvorhaben, deren bauaufsichtliche Verfahren bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eingeleitet sind, sind die Bestimmungen dieser Verordnung nur insoweit anzuwenden, als dass sie günstigere Regelungen beinhalten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Richtzahlen

zu § 3 Abs. 1: Stadtgebiet allgemein (ausgenommen Besonderer Innenstadtbereich und Historischer Stadtkern)

Nr.	Verkehrsquelle	Anzahl der notwendigen Stellplätze (KFZ)	Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze
1	**Wohngebäude und Wohnheime**		
1.1	Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 und 2 mit nicht mehr als 2 Wohnungen	1,5 St/ Wohnung.	
1.2	Wohnungen in Gebäuden ab der GKL 3	1,25 St/ Wohnung. Davon Anteil St für KFZ von Menschen mit Behinderung: 3% mindestens jedoch 1 St.	1,5 St/ Wohnung.
1.2.1	Öffentlich geförderte Wohnungen in Gebäuden der Nr. 1.2	1 St/ Wohnung. Der Anteil St für KFZ für Menschen mit Behinderung bleiben unberührt.	1 St/ Wohnung.
1.2.2	Single-wohnungen (maximale Wohnfläche orientiert sich an Größe einer Sozialwohnung für Singles von 50 m² Nettogrundfläche).	1 St/ Wohnung.	1 St/ Wohnung.
1.3	Wochenend- und/ oder Ferienhäuser	1 St/ Haus bzw. Wohnung.	1 St/ Haus bzw. Wohnung.
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 St/ 20 Betten, jedoch mindestens 2 St. Davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St.	1 St/ 5 Betten, jedoch mind. 1 St.
1.5	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 St/ 5 Betten. Davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1St.	1 St/ 4 Betten, jedoch mind. 1 St.
2	**Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen**		
Die Nutzfläche ist nach DIN 277 – Teil 2 zu ermitteln. Flächen für Sozial- und Sanitärräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen, Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien oder Vergleichbares bleiben unberücksichtigt, da diese keinen eigenen Stellplatzbedarf erzeugen.			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume (allgemein)	1 St/ 30 m² Nutzfläche (NF). Davon sind 20 % als Besucherstellplätze auszuweisen. Davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St.	10 % der errechneten notwendigen KFZ-Stellplätze sind zusätzlich als Fahrradabstellplätze herzustellen. Jedoch mind. 1 St.

2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.)	1 St/ 20 m² Nutzungsfläche, jedoch mind. 5 St. Davon sind 75 % als Besucheranteil auszuweisen. Davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St.	10 % der errechneten notwendigen KFZ-Stellplätze sind zusätzlich als Fahrradabstellplätze herzustellen. Jedoch mind. 1 St.
2.3	Büro- und Verwaltungsräume mit hohen Nutzflächen (Bibliotheken, Registraturen, Archive und dergleichen)	1 St/ 80 m² NF oder je drei Beschäftigte. Davon sind 20 % als Besucherstellplätze auszuweisen. Davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St.	10 % der errechneten notwendigen KFZ-Stellplätze sind zusätzlich als Fahrradabstellplätze herzustellen. Jedoch mind. 1 St.
3	**Verkaufsstätten**		
Verkaufsstätten > 2 000 m²: Für Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen einschließlich ihrer inneren Bauteile eine Fläche von insgesamt mehr als 2 000 m² haben, sind zusätzlich die Vorgaben aus der Sonderbauverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten. Diese sehen vor, dass mindestens 3 Prozent – für Großhandelsmärkte mindestens 1 Prozent – der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge, jedoch mindestens zwei Stellplätze, barrierefrei sein müssen. Auf diese Stellplätze ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen. Verkaufsnutzfläche: Nicht zur Verkaufsnutzfläche werden Sozial- und Sanitärräume, Kantinen, Ausstellungsflächen, Lagerflächen, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen sowie Verkehrsflächen gerechnet.			
3.1	Laden- und Geschäftshäuser	1 St/ 40 m²Verkaufsnutzfläche (VKNF), jedoch mindestens 2 St je Laden. Davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen.	10 % der errechneten notwendigen KFZ-Stellplätze sind zusätzlich als Fahrradabstellplätze herzustellen. Jedoch mind. 1 St.
3.2	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z. B. Autohäuser, Möbelhäuser, etc.)	1 St/ 50 m² VKNF. Davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen.	10 % der errechneten notwendigen KFZ-Stellplätze sind zusätzlich als Fahrradabstellplätze herzustellen. Jedoch mind. 1 St.
3.3	Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1 St/ 20 m² VKNF. Davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen. Davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St.	10 % der errechneten notwendigen KFZ-Stellplätze sind zusätzlich als Fahrradabstellplätze herzustellen.
4	**Versammlungsstätten (außer Sportstätte) und Kirchen**		
Für Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln für mehr als 200 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind bzw. für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt für mehr als 200 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben und im Freien mit Szeneflächen und Tribünen, die keine fliegenden Bauten sind und insgesamt für mehr als 1 000 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind, sind zusätzlich die Vorgaben aus der Sonderbauverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die barrierefreien Stellplätze zu beachten (§ 13 in Verbindung mit § 10 Absatz 7 der Sonderbauverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen).			
4.1	Versammlungs-stätten	1 St/ 5 Sitzplätze; davon 90 % Besucheranteil. Davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St.	1 St/ 20 Sitzplätze; davon 90 % Besucheranteil.

4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religions-ausübung dienen	1 St/ 20 Sitzplätze. Davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen. Davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St.	10 % der errechneten notwendigen KFZ-Stellplätze sind zusätzlich als Fahrradabstellplätze herzustellen.
4.3	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 St/ 5 Sitzplätze. Davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St. Davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen.	10 % der errechneten notwendigen KFZ-Stellplätze sind zusätzlich als Fahrradabstellplätze herzustellen.
5	**Sportstätten**		
Sportfläche: Nicht zur Sportfläche werden gerechnet: Sozial- und Sanitärräume, Umkleideräume, Geräteräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen.			
5.1	Sportplätze	1 St/ 300 m² Sportfläche. Zusätzlich 1 St/20 Besucherplätze. Davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 2 St.	1 St/ 250 m² Sportfläche. Zusätzlich 1 St/ 15 Besucherplätze.
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 St/ 50 m² Sportfläche. Zusätzlich 1 St/20 Besucherplätze Davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 2 St.	1 St/ 50 m² Hallenfläche. Zusätzlich 1 St/ 15 Besucherplätze.
5.3	Freibäder	1 St/ 250 m² Grundstücksfläche. Davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 2 St.	1 St/ 100 m² Grundstücksfläche.
5.4	Hallen- oder Kurbäder, Saunaanlagen,	1 St/ 10 Kleiderablagen. 1 St/ 20 Besucherplätze. Davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mind. 2 St.	1 St/ 20 Kleiderablagen.
5.5	Reitanlagen	1 St/ 3 Pferde-einstellplätze.	10 % der errechneten notwendigen KFZ-Stellplätze sind zusätzlich als Fahrradabstellplätze herzustellen. Jedoch mind. 1 St.
5.6	Fitnesscenter	1 St/ 30 m² Sportfläche.Davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St.	1 St/ 100m².
5.7	Tennisanlagen	2 St/ Spielfeld. Zusätzlich 1 St/ 7 Besucherplätze. Davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St.	1 St/Spielfeld. Zusätzlich 1 St/ 20 Besucherplätze.
5.8	Bootshäuser und Bootsliege-plätze	1 St/ 5 Boote. Davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St.	10 % der errechneten notwendigen KFZ-Stellplätze sind zusätzlich als Fahrradabstellplätze herzustellen. Jedoch mind. 1 St.
5.9	Kegel- und Bowling-bahnen	4 St/ Bahn. Davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St.	1 St/ Bahn.
6	**Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe**		

6.1	Gaststätten (Innen- und Außengastronomie)	1 St/ 4 Sitzplätze. Davon 75 % Besucheranteil. Davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St.	10 % der errechneten notwendigen KFZ-Stellplätze sind zusätzlich als Fahrradabstellplätze herzustellen. Jedoch mind. 1 St.
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 St/ 2 Betten. Davon 75 % Besucheranteil. Für zugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1. Davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St.	1 St/ 20 Betten, mind. 4 St. Davon 25 % Besucheranteil. Für zugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1.
6.3	Tanzlokale, Diskotheken	1 St/ 6 m² Gastraum. Davon 90 % Besucheranteil. Davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St.	10 % der errechneten notwendigen KFZ-Stellplätze sind zusätzlich als Fahrradabstellplätze herzustellen. Jedoch mind. 2 St.
6.4	Jugendherbergen	1 St/10 Betten. Davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen. Davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St.	1St/ 20 Betten.
7	**Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen**		
7.1	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen, Sanatorien, Anlagen für langfristig Kranke	1 St/ 4 Betten. Davon sind 60 % als Besucherstellplätze auszuweisen. Davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St. Zusätzlich St. nach Nr. 2.2; davon 60 % Besucheranteil.	1 St/ 20 Betten. Zusätzlich St nach Nr. 2.2. Davon 20 % Besucheranteil.
7.2	Wohnheime für Menschen mit Behinderung, Altenwohnheime und vergleichbares (jeweils im Sinne eines stationären Pflegeheimes)	1 St/ 10 Betten, jedoch mindestens 3 St. Davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen. Davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St.	
7.3	Gasteinrichtungen sind entgeltlich betriebene Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nur vorübergehend aufzunehmen und ihnen Betreuungsleistungen anzubieten, Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflege (§ 36 WTG NRW)	1 St/ 10 Betten, jedoch mindestens 2 St. Davon sind 50 % als Besucherstellplätze auszuweisen. Davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St.	

8	**Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung, Hochschulen**		
8.1	Grundschulen	1,5 St/ Klasse.	1 St/ Klasse.
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen	1,5 St/ Klasse.	5 St/ Klasse.
8.3	Berufsschulen, Berufsfachschulen	2 St/ Klasse. Davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St.	2 St/ Klasse.
8.4	Förderschulen für Kinder mit Beeinträchtigungen	1.5 St/ Klasse.	1 St/ Klasse.
8.5	Veranstaltungsflächen in Schulen (zum Beispiel Aula, Mehrzweckhalle), die Veranstaltungen dienen	1 St/ 5 Besucher. Davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St.	10 % der errechneten notwendigen KFZ-Stellplätze sind zusätzlich als Fahrradabstellplätze herzustellen. Jedoch mind. 5 St.
8.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 St/ 4 Teilnehmerplätze.	10 % der errechneten notwendigen KFZ-Stellplätze sind zusätzlich als Fahrradabstellplätze herzustellen. Jedoch mind. 1 St.
8.7	Jugendzentren	1 St/ 100 ² Nutzungsfläche.	10 % der errechneten notwendigen KFZ-Stellplätze sind zusätzlich als Fahrradabstellplätze herzustellen. Jedoch mind. 4 St.
8.8	Kindertageseinrichtungen	1,5 St/ Gruppe, jedoch mindestens 2 St.	1 St/ Gruppe.
9	**Gewerbliche Anlagen**		
Die Nutzfläche ist nach DIN 277 – Teil 2 zu ermitteln. Flächen für Sozial- und Sanitärräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen, Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien oder Vergleichbares bleiben unberücksichtigt, da diese keinen eigenen Stellplatzbedarf erzeugen.			
Verkaufsnutzfläche: **Nicht zur Verkaufsnutzfläche werden Sozial- und Sanitärräume, Kantinen, Ausstellungsflächen, Lagerflächen, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen sowie Verkehrsflächen gerechnet.**			
9.1	Handwerks- und Industriegebiete	1 St/ 70 m² NF oder je drei Beschäftigte.	10 % der errechneten notwendigen KFZ-Stellplätze sind zusätzlich als Fahrradabstellplätze herzustellen. Jedoch mind. 1 St.
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 St/100 m² NF oder je drei Beschäftigte.	10 % der errechneten notwendigen KFZ-Stellplätze sind zusätzlich als Fahrradabstellplätze herzustellen. Jedoch mind. 1 St.
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	3 St/ Wartungsstand. Davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen.	10 % der errechneten notwendigen KFZ-Stellplätze sind zusätzlich als Fahrradabstellplätze herzustellen. Jedoch mind. 1 St.
9.4	Tankstellen und Tankstellen mit Pflegeplätzen	2 St. Mit Verkaufsstätte zusätzlich St. nach Nr. 3.1.	10 % der errechneten notwendigen KFZ-Stellplätze sind zusätzlich als Fahrradabstellplätze herzustellen. Jedoch mind. 1 St.

9.5	Kfz-Waschstraße/ -waschplatz	3 St/ Waschstraße bzw. Waschplatz	
10	**Verschiedenes**		
10.1	Kleingarten-anlage	1 St/ 3 Parzellen. Davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St.	1St/ 30 Parzellen.
10.2	Begräbnis-stätten (z. B. Friedhöfe)	1 St/ 2 000 m² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 St. Davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St.	mindestens 5 St.
10.3	Sonnenstudios	1 St/ 3 Sonnenbänke, mind. jedoch 2 St. Davon 90 % Besucheranteil.	1 St/ 3 Sonnenbänke, mind. jedoch 2 St. Davon 90 % Besucheranteil.
10.4	Waschsalons	1 St/ 6 Waschmaschinen, mind. jedoch 2 St. Davon 90 % Besucheranteil.	1 St/ 6 Waschmaschinen, mind. jedoch 2 St. Davon 90 % Besucheranteil.
10.5	Museen und Ausstellungs-gebäude	1 St/ 150 m² Ausstellungsfläche. Davon 80 % Besucheranteil. Davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St.	10 % der errechneten notwendigen KFZ-Stellplätze sind zusätzlich als Fahrradabstellplätze herzustellen. Jedoch mind. 5 St.
10.6	Spiel- und Automaten-hallen	1 St/ 10 m² Spielhallenfläche, mindestens jedoch 3 St. Davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen.	1 St/ 10 m² Spielhallenfläche, jedoch mindestens 5 St.
10.7	Wettbüros und als vergleichbar zu qualifizierende Stätten, Shisha-Bars, sonstige Vergnügungs-stätten	1 St/ 10 m² NF, mindestens jedoch 3 St. Davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen.	1 St/ 10 m² NF, jedoch mindestens 5 St.
10.8	Dienstleis-tungen der Kosmetik und Körperpflege sowie Friseursalons	1 St/ 3 Behandlungsplätze.	10 % der errechneten notwendigen KFZ-Stellplätze sind zusätzlich als Fahrradabstellplätze herzustellen. Jedoch mind. 1 St.

Anlage 2: Richtzahlen

zu § 3 Abs. 1 Besonderer Innenstadtbereich gemäß Abgrenzungsplan aus Anlage 4

Nr.	Verkehrsquelle	Anzahl der notwendigen Stellplätze (KFZ)	Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze
1	**Wohngebäude und Wohnheime**		
1.1	Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 und 2 mit nicht mehr als 2 Wohnungen	1 St/ Wohnung.	
1.2	Wohnungen in Gebäuden ab der GKL 3	1 St/ Wohnung. Davon Anteil St für KFZ von Menschen mit Behinderung: 3% mindestens jedoch 1 St.	1 St/ Wohnung.
1.2.1	Öffentlich geförderte Wohnungen in Gebäuden der Nr. 1.2	0,5 St/ Wohnung. Der Anteil St für KFZ für Menschen mit Behinderung bleiben unberührt.	1 St/ Wohnung.

1.2.2	Single-wohnungen (maximale Wohnfläche orientiert sich an Größe einer Sozialwohnung für Singles von 50 m² Nettogrund-fläche).	0,75 St/ Wohnung.	1 St/ Wohnung.
1.3	Wochenend- und/ oder Ferienhäuser	1 St/ Haus bzw. Wohnung.	1 St/ Haus bzw. Wohnung.
1.4	Kinder- und Jugendwohn-heime	1 St/ 20 Betten, jedoch mindestens 2 St. Davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St.	1 St/ 10 Betten, jedoch mind. 1 St.
1.5	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 St/ 5 Betten. Davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1St.	1 St/ 2 Betten, jedoch mind. 1 St.
2	**Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen**		
Die Nutzfläche ist nach DIN 277 – Teil 2 zu ermitteln. Flächen für Sozial- und Sanitärräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen, Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien oder Vergleichbares bleiben unberücksichtigt, da diese keinen eigenen Stellplatzbedarf erzeugen.			
2.1	Büro- und Verwaltungs-räume (allgemein)	1 St/ 40 m² Nutzfläche (NF). Davon sind 20 % als Besucherstellplätze auszuweisen. Davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St.	10 % der errechneten notwendigen KFZ-Stellplätze sind zusätzlich als Fahrradabstell-plätze herzustellen. Jedoch mind. 1 St.
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-Abfertigungs- oder Beratungs-räume, Arztpraxen o.ä.)	1 St/ 30 m² Nutzungsfläche, jedoch mind. 5 St. Davon sind 75 % als Besucheranteil auszuweisen. Davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St.	10 % der errechneten notwendigen KFZ-Stellplätze sind zusätzlich als Fahrradabstell-plätze herzustellen. Jedoch mind. 1 St.
2.3	Büro- und Verwaltungs-räume mit hohen Nutzflächen (Bibliotheken, Registraturen, Archive und dergleichen)	1 St/ 100 m² NF oder je drei Beschäftigte. Davon sind 20 % als Besucherstellplätze auszuweisen. Davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St.	10 % der errechneten notwendigen KFZ-Stellplätze sind zusätzlich als Fahrradabstell-plätze herzustellen. Jedoch mind. 1 St.
3	**Verkaufsstätten**		
Verkaufsstätten > 2 000 m²: Für Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen einschließlich ihrer inneren Bauteile eine Fläche von insgesamt mehr als 2 000 m² haben, sind zusätzlich die Vorgaben aus der Sonderbauverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten. Diese sehen vor, dass mindestens 3 Prozent – für Großhandelsmärkte mindestens 1 Prozent – der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge, jedoch mindestens zwei Stellplätze, barrierefrei sein müssen. Auf diese Stellplätze ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen. Verkaufsnutzfläche: Nicht zur Verkaufsnutzfläche werden Sozial- und Sanitärräume, Kantinen, Ausstellungsflächen, Lagerflächen, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen sowie Verkehrsflächen gerechnet.			
3.1	Laden- und Geschäftshäuser	1 St/ 50 m² Verkaufsnutzfläche (VKNF), jedoch mindestens 2 St je Laden. Davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen.	10 % der errechneten notwendigen KFZ-Stellplätze sind zusätzlich als Fahrradabstell-plätze herzustellen. Jedoch mind. 1 St.

3.2	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungs-flächen (z. B. Autohäuser, Möbelhäuser, etc.)	1 St/ 100 m² VKNF. Davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen.	10 % der errechneten notwendigen KFZ-Stellplätze sind zusätzlich als Fahrradabstell-plätze herzustellen. Jedoch mind. 1 St.
3.3	Großflächige Einzelhandels-betriebe außerhalb von Kerngebieten	1 St/ 20 m² VKNF. Davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen. Davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St.	10 % der errechneten notwendigen KFZ-Stellplätze sind zusätzlich als Fahrradabstell-plätze herzustellen.
4	**Versammlungsstätten (außer Sportstätte) und Kirchen**		
Für Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln für mehr als 200 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind bzw. für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt für mehr als 200 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben und im Freien mit Szeneflächen und Tribünen, die keine fliegenden Bauten sind und insgesamt für mehr als 1 000 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind, sind zusätzlich die Vorgaben aus der Sonderbauverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die barrierefreien Stellplätze zu beachten (§ 13 in Verbindung mit § 10 Absatz 7 der Sonderbauverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen).			
4.1	Versammlungs-stätten	1 St/ 10 Sitzplätze; davon 90 % Besucheranteil. Davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St.	10 % der errechneten notwendigen KFZ-Stellplätze sind zusätzlich als Fahrradabstell-plätze herzustellen.
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsaus-übung dienen	1 St/ 30 Sitzplätze. Davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen. Davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St.	10 % der errechneten notwendigen KFZ-Stellplätze sind zusätzlich als Fahrradabstell-plätze herzustellen.
4.3	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 St/ 5 Sitzplätze. Davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St. Davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen.	10 % der errechneten notwendigen KFZ-Stellplätze sind zusätzlich als Fahrradabstell-plätze herzustellen.
5	**Sportstätten**		
Sportfläche: **Nicht zur Sportfläche werden gerechnet: Sozial- und Sanitärräume, Umkleideräume, Geräteräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen.**			
5.1	Sportplätze	1 St/ 300 m² Sportfläche. Zusätzlich 1 St/20 Besucherplätze. Davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 2 St.	1 St/ 250 m² Sportfläche. Zusätzlich 1 St/ 15 Besucherplätze.
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 St/ 50 m² Sportfläche. Zusätzlich 1 St/ 20 Besucherplätze Davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 2 St.	1 St/ 50 m² Hallenfläche. Zusätzlich 1 St/ 15 Besucherplätze.
5.3	Freibäder	1 St/ 300 m² Grundstücksfläche. Davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 2 St.	1 St/ 100 m² Grundstücksfläche.
5.4	Hallen- oder Kurbäder, Saunaanlagen,	1 St/ 10 Kleiderablagen. 1 St/ 20 Besucherplätze. Davon Anteil St für Kfz von Menschen mit	1 St/ 20 Kleiderablagen.

		Behinderung: mind. 2 St.	
5.5	Reitanlagen	1 St/ 3 Pferdeeinstellplätze.	10 % der errechneten notwendigen KFZ-Stellplätze sind zusätzlich als Fahrradabstell-plätze herzustellen. Jedoch mind. 1 St.
5.6	Fitnesscenter	1 St/ 30 m² Sportfläche.Davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St.	1 St/ 100m².
5.7	Tennisanlagen	2 St/ Spielfeld. Zusätzlich 1 St/ 7 Besucherplätze. Davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St.	1 St/Spielfeld. Zusätzlich 1 St/ 20 Besucherplätze.
5.8	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 St/ 5 Boote. Davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St.	10 % der errechneten notwendigen KFZ-Stellplätze sind zusätzlich als Fahrradabstell-plätze herzustellen. Jedoch mind. 1 St.
5.9	Kegel- und Bowlingbahnen	4 St/ Bahn. Davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St.	1 St/ Bahn.
6	**Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe**		
6.1	Gaststätten (Innen- und Außen-gastronomie)	1 St/ 8 Sitzplätze. Davon 75 % Besucheranteil. Davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St.	10 % der errechneten notwendigen KFZ-Stellplätze sind zusätzlich als Fahrradabstell-plätze herzustellen. Jedoch mind. 1 St.
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungs-betriebe	1 St/ 6 Betten. Davon 75 % Besucheranteil. Für zugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1. Davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St.	10 % der errechneten notwendigen KFZ-Stellplätze sind zusätzlich als Fahrradabstell-plätze herzustellen. Jedoch mind. 1 St. Für zugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1.
6.3	Tanzlokale, Diskotheken	1 St/ 8 m² Gastraum. Davon 90 % Besucheranteil. Davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St.	10 % der errechneten notwendigen KFZ-Stellplätze sind zusätzlich als Fahrradabstell-plätze herzustellen. Jedoch mind. 2 St.
6.4	Jugendher-bergen	1 St/12 Betten. Davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen. Davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St.	1St/ 20 Betten.
7	**Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen**		

7.1	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrich-tungen, Sanatorien, Anlagen für langfristig Kranke	1 St/ 4 Betten. Davon sind 60 % als Besucherstellplätze auszuweisen. Davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St. Zusätzlich St. nach Nr. 2.2; davon 60 % Besucheranteil.	1 St/ 20 Betten. Zusätzlich St nach Nr. 2.2. Davon 20 % Besucheranteil.
7.2	Wohnheime für Menschen mit Behinderung, Altenwohnheime und vergleichbares (jeweils im Sinne eines stationären Pflegeheimes)	1 St/ 10 Betten, jedoch mindestens 3 St. Davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen. Davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St.	
7.3	Gastein-richtungen sind entgeltlich betriebene Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nur vorübergehend aufzunehmen und ihnen Betreuungs-leistungen anzubieten, Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflege (§ 36 WTG NRW)	1 St/ 10 Betten, jedoch mindestens 2 St. Davon sind 50 % als Besucherstellplätze auszuweisen. Davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St.	
8	**Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung, Hochschulen**		
8.1	Grundschulen	1 St/ Klasse.	1 St/ Klasse.
8.2	Sonstige allgemein-bildende Schulen	1 St/ Klasse.	2 St/ Klasse.
8.3	Berufsschulen, Berufsfach-schulen	2 St/ Klasse. Davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St.	2 St/ Klasse.
8.4	Förderschulen für Kinder mit Beeinträchti-gungen	1 St/ Klasse.	1 St/ Klasse.
8.5	Veranstaltungs-flächen in Schulen (zum Beispiel Aula, Mehrzweck-halle), die Veranstaltungen dienen	1 St/ 10 Besucher. Davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St.	10 % der errechneten notwendigen KFZ-Stellplätze sind zusätzlich als Fahrradabstell-plätze herzustellen. Jedoch mind. 5 St.
8.6	Sonstige Fortbildungs-einrichtungen	1 St/ 10 Teilnehmerplätze.	10 % der errechneten notwendigen KFZ-Stellplätze sind zusätzlich als Fahrradabstell-plätze herzustellen. Jedoch mind. 1 St.

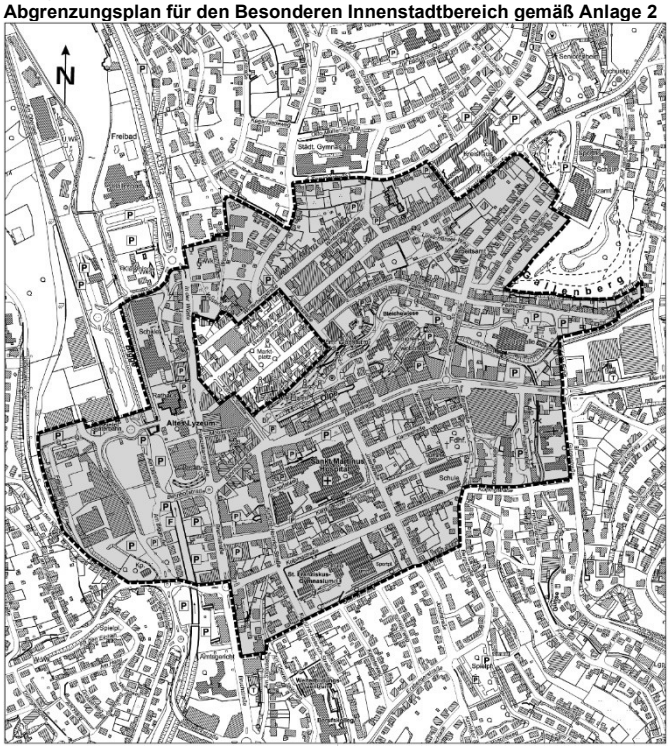
8.7	Jugendzentren	1 St/ 200 ² Nutzungsfläche.	10 % der errechneten notwendigen KFZ-Stellplätze sind zusätzlich als Fahrradabstell-plätze herzustellen. Jedoch mind. 4 St.
8.8	Kindertages-einrichtungen	1 St/ Gruppe, jedoch mindestens 2 St.	1 St/ Gruppe.
9	**Gewerbliche Anlagen**		
Die Nutzfläche ist nach DIN 277 – Teil 2 zu ermitteln. Flächen für Sozial- und Sanitärräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen, Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien oder Vergleichbares bleiben unberücksichtigt, da diese keinen eigenen Stellplatzbedarf erzeugen. Verkaufsnutzfläche: Nicht zur Verkaufsnutzfläche werden Sozial- und Sanitärräume, Kantinen, Ausstellungsflächen, Lagerflächen, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen sowie Verkehrsflächen gerechnet.			
9.1	Handwerks- und Industriegebiete	1 St/ 70 m² NF oder je drei Beschäftigte.	10 % der errechneten notwendigen KFZ-Stellplätze sind zusätzlich als Fahrradabstell-plätze herzustellen. Jedoch mind. 1 St.
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 St/100 m² NF oder je drei Beschäftigte.	10 % der errechneten notwendigen KFZ-Stellplätze sind zusätzlich als Fahrradabstell-plätze herzustellen. Jedoch mind. 1 St.
9.3	Kraftfahrzeug-werkstätten	3 St/ Wartungsstand. Davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen.	10 % der errechneten notwendigen KFZ-Stellplätze sind zusätzlich als Fahrradabstell-plätze herzustellen. Jedoch mind. 1 St.
9.4	Tankstellen und Tankstellen mit Pflegeplätzen	1 St. Mit Verkaufsstätte zusätzlich St. nach Nr. 3.1.	10 % der errechneten notwendigen KFZ-Stellplätze sind zusätzlich als Fahrradabstell-plätze herzustellen. Jedoch mind. 1 St.
9.5	Kfz-Waschstraße/ -waschplatz	3 St/ Waschstraße bzw. Waschplatz	
10	**Verschiedenes**		
10.1	Kleingarten-anlage	1 St/ 4 Parzellen. Davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St.	1St/ 30 Parzellen.
10.2	Begräbnisstätten (z. B. Friedhöfe)	1 St/ 2 000 m² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 St. Davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St.	mindestens 3 St.
10.3	Sonnenstudios	1 St/ 5 Sonnenbänke, mind. jedoch 2 St. Davon 90 % Besucheranteil.	1 St/ Ladenlokal
10.4	Waschsalons	1 St/ 7 Waschmaschinen, mind. jedoch 2 St. Davon 90 % Besucheranteil.	1 St/ Ladenlokal

10.5	Museen und Ausstellungs-gebäude	1 St/ 200 m² Ausstellungsfläche. Davon 80 % Besucheranteil. Davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St.	10 % der errechneten notwendigen KFZ-Stellplätze sind zusätzlich als Fahrradabstell-plätze herzustellen. Jedoch mind. 2 St.
10.6	Spiel- und Automatenhallen	1 St/ 10 m² Spielhallenfläche, mindestens jedoch 3 St. Davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen.	1 St/ 10 m² Spielhallenfläche, jedoch mindestens 5 St.
10.7	Wettbüros und als vergleichbar zu qualifizierende Stätten, Shisha-Bars, sonstige Vergnügungs-stätten	1 St/ 10 m² NF, mindestens jedoch 3 St. Davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen.	1 St/ 10 m² NF, jedoch mindestens 5 St.
10.8	Dienstleistungen der Kosmetik und Körperpflege sowie Friseursalons	1 St/ 5 Behandlungsplätze.	10 % der errechneten notwendigen KFZ-Stellplätze sind zusätzlich als Fahrradabstell-plätze herzustellen. Jedoch mind. 1 St.

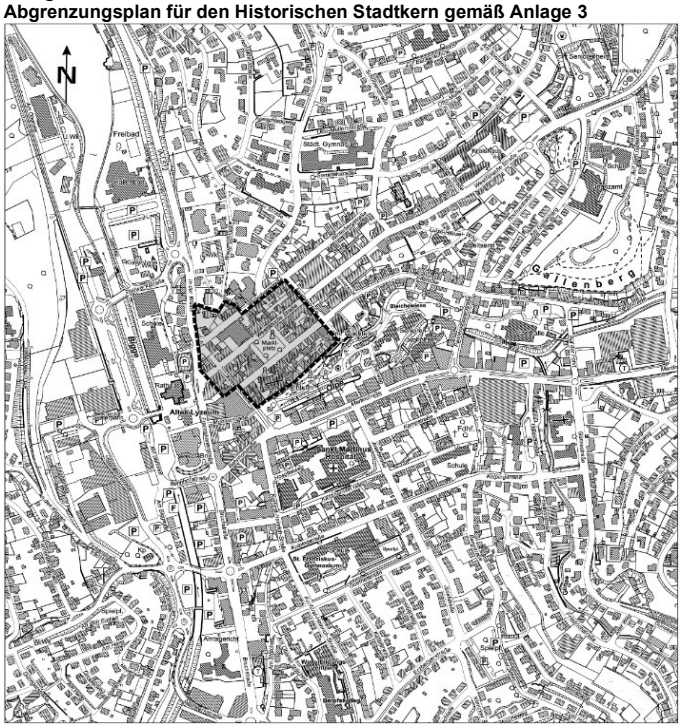
Anlage 3:
Richtzahlen zu § 3 Abs. 1 Historischer Stadtkern gemäß Abgrenzungsplan aus Anlage 5

Für den Bereich des Historischen Stadtkerns entfällt die Herstellungspflicht aus § 2. Infolgedessen reduziert sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze auf 0. Davon unberührt bleibt die Herstellungspflicht nach § 7 Abs. 2 (Stellplätze für Menschen mit Behinderung).
Ausgenommen sind die unter 10.6 und 10.7 der Anlage 2 dieser Satzung genannten Nutzungen. Für diese gilt weiterhin die Herstellungspflicht gemäß Anlage 2.

Anlage 4
Abgrenzungsplan für den Besonderen Innenstadtbereich gemäß Anlage 2



Anlage 5
Abgrenzungsplan für den Historischen Stadtkern gemäß Anlage 3



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Kreisstadt Olpe wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Olpe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olpe, 12.10.2026
Tobias Schulte, Bürgermeister